

ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT DER BRANCHE **ÖFFENTLICHE VERWALTUNG / ADMINISTRATION PUBLIQUE WALLIS** (OVAP-VS)

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Aufgaben und Verantwortung	2
Art. 3	Entschädigung	2
Art. 4	Auszahlung der Entschädigung	2
Art. 5	Reise- und Verpflegungskosten.....	2
Art. 6	ÜK-Fachreferenten.....	3
Art. 7	Mitglieder der ÜK-Kommission (ÜK-Verantwortliche)	3
Art. 8	Mitglieder der Expertenkommission (Chefexperten)	3
Art. 9	Branchenausbildner	4
Art. 10	Vorstandsmitglieder der ovap-vs	4
Art. 11	Generalversammlung	4
Art. 12	Spezialfälle und Streitigkeiten	4
Art. 13	Schlussbestimmungen	4

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Entschädigungen fest, die die Branche Öffentliche Verwaltung / Administration publique Wallis (nachstehend ovap-vs) den Fachreferenten der überbetrieblichen Kurse (nachstehend ÜK), den Mitgliedern der Kurskommission (ÜK-Verantwortliche), den Mitgliedern der Expertenkommission (Chefexperten), den Experten für die Qualifikationsverfahren, den Branchentrainern und den Mitgliedern des Vorstands ovap-vs zahlt.

² Dieses Reglement gilt nicht für die Entschädigungen, die an das Sekretariat der ovap-vs ausgerichtet werden. Diese Entschädigungen werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 2 Aufgaben und Verantwortung

Die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der in Artikel 1 erwähnten Personen werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 3 Entschädigung

¹ Die Entschädigungen werden wie folgt festgelegt:

a) Tarif A

- | | |
|--------------------------|-------------|
| • Pro einzelne Stunde | 80 Franken |
| • Halber Tag (4 Stunden) | 320 Franken |
| • Ganzer Tag (8 Stunden) | 640 Franken |

b) Tarif B

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| • Einzelne Stunden (pro Stunde) | 45 Franken |
| • Halber Tag (4 Stunde) | 160 Franken |
| • Ganzer Tag (8 Stunden) | 280 Franken |

c) Tarif C

- | | |
|------------------------------|---------------|
| • Pro einzelne Stunde | 87.50 Franken |
| • Pro halben Tag (4 Stunden) | 350 Franken |
| • Pro Tag (8 Stunden) | 700 Franken |

² Die Entschädigung wird aufgrund der Anzahl Stunden berechnet, darf jedoch die Entschädigung pro Halbtage oder allenfalls pro Tag nicht übersteigen.

Art. 4 Auszahlung der Entschädigung

¹ Wenn das durch die ovap-vs entschädigte Personal die Aufgaben während der Arbeitszeit erledigt, wird die Entschädigung direkt an den Arbeitgeber bezahlt.

² Werden die Aufgaben während der Freizeit ausgeführt, wird die Entschädigung entweder nach Abzug der Sozialbeiträge direkt an das Personal ausgerichtet, oder an den Arbeitgeber, der vor der Auszahlung die Sozialbeiträge abzieht.

Art. 5 Reise- und Verpflegungskosten

In Fällen, bei denen die Reise und/oder die Verpflegungskosten von der ovap-vs übernommen werden, kommen die Bestimmungen des Spesenreglements des Kantons Wallis vom 24. Juni 2010 zur Anwendung (Allgemeine Regeln: Verpflichtung, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen, innerhalb des Kantons Billett 2. Klasse und ausserhalb des Kantons Billett 1. Klasse, Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 für ein Privatauto und für ein Mittag- oder Abendessen Fr. 26.00).

Art. 6 ÜK-Fachreferenten

¹ Die ÜK-Fachreferenten werden pro halben Kurstag oder pro ganzen Kurstag nach Tarif A entschädigt.

² Pro Kurs wird ein Betrag, der der Entschädigung für einen einzigen Fachreferenten entspricht, bezahlt. Geben mehrere ÜK-Fachreferenten einen Kurs, wird der geschuldete Gesamtbetrag, der dem Tarif A pro halben oder ganzen Tag entspricht, zwischen den ÜK-Fachreferenten aufgeteilt.

³ Einzig und allein für die Präsentation der Prozesseinheiten (PE) werden zwei Fachreferenten entschädigt.

⁴ Beim Tarif A handelt es sich um einen Pauschaltarif. Es wird dabei die Zeit für die Kursvorbereitung berücksichtigt (u. a. Verwaltung der Vorbereitungsarbeiten, Videokonferenzen vor den ÜK's, Vorbereitung und Anpassung des Präsenzünterrichts), Unterricht, Betreuung nach dem Unterricht (Nachbereitung, Bereitstellung, Fragen usw.) und allen Kosten (Reisespesen, Verpflegungs- und Telefonkosten, Zeit für Auskünfte, Unterstützungshandlungen, usw.), die aus der Tätigkeit eines ÜK-Fachreferenten entstehen.

⁵ Für die Teilnahme an den von ovap-vs organisierten E-Learning- und Präsenzs Schulungen werden die ÜK-Referentinnen und -Referenten nach Tarif B entschädigt.

⁶ Für die Evaluation von Transferaufträgen und die mögliche Durchführung von E-Tests werden die ÜK-Referentinnen und -Referenten nach Tarif B entschädigt.

⁷ Für die Vorbereitung des Kurses, die Aktualisierung der Materialien und eine allfällige Nachbearbeitung erhalten die ÜK-Referentinnen und -Referenten eine jährliche Entschädigung von 200 Franken pro ÜK-Inhalt. Wenn mehrere Referentinnen oder Referenten denselben ÜK-Inhalt erteilen, hat jede oder jeder Anspruch auf diese Entschädigung.

Art. 7 Mitglieder der ÜK-Kommission (ÜK-Verantwortliche)

¹ Die Mitglieder der ÜK-Kommission werden gemäss Art. 6 entschädigt, wenn sie als ÜK-Fachreferenten tätig sind und gemäss Art. 9, wenn sie als Branchenausbilder tätig sind.

² Für die Telefonkosten, die Auskünfte, die Freigabe der ÜK-Planung, die Kontakte mit dem Sekretariat ovap-vs, die Teilnahme an den Sitzungen der ÜK-Kommission und an eventuellen anderen Sitzungen in Zusammenhang mit der ÜK-Kommission usw. wird den Fachreferenten ein Pauschalbetrag von 600.- Franken pro Jahr bezahlt.

³ Ein Pauschalbetrag von Fr. 500.- Franken wird zusätzlich an den Koordinator oder die Koordinatorin der Kommission gezahlt, um die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der ÜK-Kommission, das Korrekturlesen der Protokolle, die Koordination mit dem Sekretariat von ovap-vs, die Koordination der Informationsweitergabe an die Kommission, Telefonate, Auskünfte usw. abzudecken.

⁴ Der Tarif B wird für Nachholkurse sowie für die Klassenbesuche angewendet.

⁵ Für Reise- und Verpflegungskosten werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 8 Mitglieder der Expertenkommission (Chefexperten) und Prüfungsexperten

Die Mitglieder der Expertenkommission sowie die Experten in Qualifikationsverfahren werden gemäss dem Beschluss vom 7. November 2012 betreffend die Entschädigung der Branchenkommissäre und der Experten im Rahmen der Qualifikationsverfahren bezahlt. Verantwortlich für die Zahlung der Entschädigung der Chefexperten und der Experten ist die Dienststelle für Berufsbildung.

Art. 9 Branchenausbildner

¹ Für Berufsbildner- und Fachreferenten-Schulungen werden die Branchenausbildner nach Tarif C entschädigt. Dieser Tarif beinhaltet unter anderem Videokonferenzen vor dem Unterricht, Unterricht und Nachbereitung des Unterrichts (Fragen der Berufsbildner und der ÜK-Referenten). Für Reise- und Verpflegungskosten wird keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet.

² Im Rahmen von interkantonalen Austauschtreffen mit Branchenausbildner/innen anderer lokaler/regionaler Organisationen (LRO), um an den E-Learning- und Präsenzs Schulungen für Branchenausbildner teilzunehmen, die von ovap schweiz angeboten werden, oder für andere Sitzungen im Zusammenhang mit der ovap-vs werden die Branchenausbildner nach Tarif B entschädigt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Rückerstattung durch die ovap Schweiz. Die Branchenausbildner können sich die Reise- und Verpflegungskosten zurückerstatten lassen.

³ Die Branchenausbildner erhalten für die Vorbereitung der Kurse und die Aktualisierung der Materialien eine jährliche Entschädigung von 200 Franken. Diese Entschädigung wird unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass in dem betreffenden Jahr mindestens ein Kurs gehalten wird. Wenn mehrere Referenten denselben Kurs halten, hat jeder Anspruch auf diese Entschädigung.

Art. 10 Vorstandsmitglieder der ovap-vs

Für alle Vorstandstätigkeiten wird den Vorstandsmitgliedern pro Schuljahr ein Pauschalbetrag von Fr. 250.- bezahlt. Für Reise- und Verpflegungskosten wird keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung der ovap-vs wird keine Entschädigung entrichtet.

Art. 12 Spezialfälle und Streitigkeiten

Der Vorstand der ovap-vs beordert die Vertreter der ovap-vs für die Mitgliederversammlung der ovap Schweiz und für die Treffen mit Vertretern anderer lokaler und regionaler Organisationen. Die Teilnehmer an diesen Sitzungen werden gemäss Tarif B entschädigt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Rückerstattung durch die ovap Schweiz. Sie können sich die Reise- und Verpflegungskosten zurückerstatten lassen. Dies gilt ebenfalls für die Vorstandsmitglieder.

In Spezial- und Streitfällen entscheidet der Vorstand der ovap-vs.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt ab Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.

² Alle vorgängigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, werden aufgehoben.

Beschlossen in der Vorstandssitzung der ovap-vs vom 23. September 2024 in Übereinstimmung mit den Statuten des Vereins ovap-vs vom 12. Oktober 2012.



Eliane Ruffiner
Präsidentin



Guillaume Rouiller
Vizepräsident